

Amtsblatt der Europäischen Union

C 306



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

23. August 2016

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 306/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8111 — Ardian/Crédit Agricole Assurances/Indigo Infra) ⁽¹⁾	1
2016/C 306/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7946 — PAI/Nestlé/Froneri) ⁽¹⁾	1
2016/C 306/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8139 — Onex/Paine & Partners/Wireco) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 306/04	Euro-Wechselkurs	3
2016/C 306/05	Beschluss der Kommission vom 18. August 2016 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Europäischen beratenden Verbrauchergruppe	4

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2016/C 306/06	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen	6
2016/C 306/07	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	7

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 306/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8173 — CPPIB/OTPP/IDEAL/Arco Norte) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	8
2016/C 306/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8068 — Bunge/Walter Rau Neusser Öl und Fett) ⁽¹⁾	9

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.8111 — Ardian/Crédit Agricole Assurances/Indigo Infra)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 306/01)

Am 16. August 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8111 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.7946 — PAI/Nestlé/Froneri)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 306/02)

Am 14. Juli 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7946 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8139 — Onex/Paine & Partners/Wireco)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 306/03)

Am 16. August 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8139 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

22. August 2016

(2016/C 306/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1306	CAD	Kanadischer Dollar	1,4602
JPY	Japanischer Yen	113,73	HKD	Hongkong-Dollar	8,7656
DKK	Dänische Krone	7,4421	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5605
GBP	Pfund Sterling	0,86240	SGD	Singapur-Dollar	1,5276
SEK	Schwedische Krone	9,4825	KRW	Südkoreanischer Won	1 270,24
CHF	Schweizer Franken	1,0886	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,3625
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5195
NOK	Norwegische Krone	9,3281	HRK	Kroatische Kuna	7,4890
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 955,58
CZK	Tschechische Krone	27,024	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5598
HUF	Ungarischer Forint	310,15	PHP	Philippinischer Peso	52,641
PLN	Polnischer Zloty	4,3019	RUB	Russischer Rubel	72,8855
RON	Rumänischer Leu	4,4583	THB	Thailändischer Baht	39,194
TRY	Türkische Lira	3,3266	BRL	Brasilianischer Real	3,6339
AUD	Australischer Dollar	1,4856	MXN	Mexikanischer Peso	20,6901
			INR	Indische Rupie	75,9920

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 18. August 2016****zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Europäischen beratenden Verbrauchergruppe**

(2016/C 306/05)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2009/705/EG der Kommission vom 14. September 2009 zur Einsetzung einer Europäischen beratenden Verbrauchergruppe ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder der Europäischen beratenden Verbrauchergruppe endet am 18. Juli 2016.

Auf Vorschlag der Mitgliedstaaten und der europäischen Verbraucherorganisationen sind daher für einen Zeitraum von drei Jahren neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder zu ernennen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Personen werden für eine Amtszeit von drei Jahren zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern der Europäischen beratenden Verbrauchergruppe ernannt:

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Gabriele ZGUBIC-ENGLEDER (AT)	Ulrike DOCEKAL (AT)
Joost VANDENBROUCKE (BE)	Leen DE CORT (BE)
Bogomil NIKOLOV (BG)	Daniela IVANOVA (BG)
Igor VUJOVIĆ (HR)	Vlado BILJARSKI (HR)
Loucas ARISTODEMOU (CY)	Eleni I. KAKOURI (CY)
Karel PAVLÍK (CZ)	Libor DUPAL (CZ)
Benedicte FEDERSPIEL (DK)	Lars PRAM (DK)
Isabelle Marie Charlotte BUSCKE (DE)	Thomas Martin BOBINGER (DE)
Helle ARUNIIT (EE)	Tiiu MÜÜRSEPP (EE)
Dermott JEWELL (IE)	Raymond O'ROURKE (IE)
Celia K. TSEKERIS (EL)	Sophia MAGGIOROU (EL)
Concepción MARTIN REY (ES)	Carlos PUENTE MARTIN (ES)
Karine DE CRESCENZO (FR)	Sandrine PERROIS (FR)
Mariano VOTTA (IT)	Flavia CAVALERO (IT)
Andrejs VANAGS (LV)	Baiba MILTOVIČA (LV)
Eglė KYBARTIENĖ (LT)	Rūtenis PAUKŠTE (LT)
Bob SCHMITZ (LU)	Guy FETTES (LU)
Anikó HARASZTI (HU)	Alexandra BARAN (HU)

⁽¹⁾ ABl. L 244 vom 16.9.2009, S. 21.

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Evelyn CHETCUTI (MT)	Pauline AZZOPARDI (MT)
Michiel KARSKENS (NL)	Jacobus T. PETERS (NL)
Grażyna ROKICKA (PL)	Kamil PLUSKWA-DĄBROWSKI (PL)
Luís Sieuve DE LIMA DA SILVEIRA RODRIGUES (PT)	Mário AGOSTINHO REIS (PT)
Irina CHIRITOIU (RO)	Sorin MIERLEA (RO)
Mojca STRUCL (SI)	Breda KUTIN (SI)
Petra VARGOVÁ ČASKOVSKÁ (SK)	Miroslav TULÁK (SK)
Juha BEURLING (FI)	Ilkka SALMINEN (FI)
Jens HENRIKSSON (SE)	Christin HOLM GATICA (SE)
Amber Elizabeth Joy BECHROURI (UK)	Heidi RANSCOMBE (UK)
Chiara GIOVANNINI (ANEC)	Stephen RUSSELL (ANEC)
Monique GOYENS (BEUC)	Ursula PACHL (BEUC)

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 18. August 2016

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Carlos MOEDAS
Mitglied der Kommission*

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen**

(2016/C 306/06)

Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich.
Flugstrecken	Orkney Mainland (Kirkwall) — Inseln Papa Westray, North Ronaldsay, Westray, Sanday, Stronsay und Eday
Laufzeit des Vertrags	1. April 2017 bis 31. März 2021
Frist für die Einreichung von Zulassungsanträgen bzw. für die Angebotsabgabe	9. November 2016
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Orkney Islands Council Council Offices School Place Kirkwall KW15 1NY UNITED KINGDOM For the attention of: Ms Rosemary Colsell Procurement Manager E-Mail: procurement@orkney.gov.uk Tel: +44 1856873535

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 306/07)

Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Flugstrecken	Orkney Mainland (Kirkwall) — Inseln Papa Westray, North Ronaldsay, Westray, Sanday, Stronsay und Eday
Ursprüngliches Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	30. Dezember 1997 (Kirkwall — North Ronaldsay und Papa Westray), 19. Dezember 2001 (Kirkwall — Eday, Sanday, Stronsay und Westray)
Datum des Inkrafttretens der Änderungen	1. April 2017
Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Weitere Auskünfte erteilt: Orkney Islands Council Council Offices School Place Kirkwall KW15 1NY UNITED KÖNIGREICH For the attention of: Ms Rosemary Colsell Procurement Manager Tel. +44 1856873535 Fax +44 1856876158 E-Mail: procurement@orkney.gov.uk Internetadresse: www.orkney.gov.uk

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.8173 — CPPIB/OTPP/IDEAL/Arco Norte)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 306/08)

1. Am 16. August 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Gesellschaften Canada Pension Plan Investment Board („CPPIB“, Kanada), Ontario Teachers' Pension Plan Board („OTPP“, Kanada) und Impulsora del Desarrollo y el Empleo en América Latina, S.A.B. de C.V. („IDEAL“, Mexiko) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Zeichnung von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Autopista Arco Norte, S.A. de C.V. („Arco Norte“, Mexiko). Zurzeit steht Arco Norte unter der alleinigen Kontrolle von IDEAL.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - CPPIB: Vermögensverwaltungsorganisation, die Mittel des Canada Pension Plan vorrangig in Aktien, private Beteiligungen, Immobilien, Infrastruktur und festverzinsliche Anlagen investiert;
 - OTPP: Vermögensverwaltungsorganisation, die Pensionskassenkapital im Namen aktiver und pensionierter Lehrer in der kanadischen Provinz Ontario investiert;
 - IDEAL: öffentliches Unternehmen, das ein strategisches Portfolio mit Vermögenswerten verschiedener Infrastrukturbereiche verwaltet, die die soziale Entwicklung und das Wirtschaftswachstum durch die Konzeption, Entwicklung, Finanzierung und Verwaltung verschiedener Infrastrukturprojekte in Mexiko und in Panama sowie durch die langfristige Verwaltung, die Erbringung von Dienstleistungen, die Unterhaltung und den Betrieb der Konzessionen und Projekte, an denen das Unternehmen beteiligt ist, fördern;
 - Arco Norte: Inhaber einer Konzession für die Nutzung, den Betrieb und die Unterhaltung einer unter dem Namen „Libramiento Norte de la Ciudad de México“ bekannten gebührenpflichtigen Straße in Mexiko.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8173 — CPPIB/OTPP/IDEAL/Arco Norte per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8068 — Bunge/Walter Rau Neusser Öl und Fett)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 306/09)

1. Am 16. August 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Bunge Deutschland GmbH (Deutschland), eine Tochtergesellschaft von Bunge Limited („Bunge“, USA), übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Walter Rau Neusser Öl und Fett AG („WRAG“, Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Bunge: Nahrungsmittel- und Agrarunternehmen, das im Ankauf, der Lagerung und der Verarbeitung von Öl- und Getreidesaaten, der Herstellung und dem Verkauf von Zucker und Bioenergie sowie von Speiseölen und -fetten, der Herstellung von Weizen-, Mais- und Reismehlerzeugnissen für Verbraucher sowie der Produktion, dem Mischen und dem Vertrieb von Düngemitteln für die Landwirtschaft tätig ist. Bunge ist weltweit in etwa 40 Ländern tätig.
 - WRAG: Verarbeitung und Mischen von pflanzlichen Ölen und Fetten, vor allem für die industrielle Lebensmittelverarbeitung, sowie Herstellung und Vermarktung von Speiseölen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8068 — Bunge/Walter Rau Neusser Öl und Fett per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE